

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 13

199

31. Januar 2001

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (lt. Kollektenplan 2001) am Sonntag Reminiszere, 11. März 2001</i>	199	<i>Datenverschlüsselungsverordnung</i>	202
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	200	<i>Datensicherungsverordnung</i>	203
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	200	<i>Zweite Dienstprüfung für Diakone im Jahr 2000</i>	203
<i>Computervirenschutzverordnung</i>	201	<i>Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin</i>	204
		<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i>	205
		<i>Parochialänderungen</i>	207
		<i>Dienstmeldungen</i>	207
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>Übernahme von Tarifverträgen</i>	208

Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (laut Kollektenplan 2001) am Sonntag Reminiszere, 11. März 2001

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 20. Dezember 2000 AZ 88.10-5 Nr. 389

Vor genau einem Jahr habe ich Sie auf den schlechten baulichen Zustand der Dorfkirchen in unserer Partnerkirche in Thüringen angesprochen. Das Ergebnis des Opfers war erfreulich. Die drei Dorfkirchen konnten dank Ihrer Opferbereitschaft mit öffentlichen Mitteln instand gesetzt werden. Die Kirchengemeinden in Thüringen sind dafür dankbar.

Auch dieses Jahr möchte ich mich mit diesem Anliegen an Sie wenden und Sie um Ihre Unterstützung bitten.

Kleine Kirchengemeinden haben alte Kirchen zu unterhalten. Der bauliche Zustand dieser Gebäude ist schlecht. Gleichwohl haben die Verantwortlichen vor Ort mit hohem persönlichen Einsatz versucht, die größten Schäden von diesen Gebäuden abzuwenden. Um die Gebäude aber für die Zukunft erhalten zu können, muß an den Außenfassaden, den Dächern und im Bereich der Statik der Gebäude mit Hilfe von Fachleuten das nachgeholt werden, was

über Jahrzehnte hinweg nicht gemacht werden konnte.

Diese dringenden Maßnahmen können von den oft kleinen Kirchengemeinden aus eigener Kraft nicht geleistet werden. Besonders hervorzuheben ist, wie sich die Gemeindeglieder nicht nur persönlich mit Eigenleistungen sondern auch mit Geld engagieren. Um diese dringenden Arbeiten an den Kirchengebäuden endlich in Angriff nehmen zu können, stehen auch öffentliche Mittel bereit. Hierfür sind von den Kirchengemeinden Eigenmittel nachzuweisen, über die sie nicht verfügen. Deshalb wende ich mich auch in diesem Jahr an Sie, daß Sie mit Ihrem Opfer diesen Kirchengemeinden unter die Arme greifen.

(Hinweis:

Das nachstehende Beispiel kann durch eines der beiden anderen Beispiele der Anlage ersetzt werden.)

So sollte die **Kirche in Mannstedt** (Kreiskirchenamt Gotha) in einem 1. Bauabschnitt sowohl am Kirchturm wie auch am Kirchenschiff in Dach und Fach hergerichtet werden. Kirchliche und staatliche Zuschußgeber stehen bereit. Auch die Kirchengemeinde Mannstedt hat sich bereits mit Eigenleistungen engagiert. Für die Instandsetzung von Kirchenschiff und Kirchturm sind 483.000 DM notwendig. Bei aller Bereitschaft zu Eigenleistungen sind im Blick auf die erforderlichen Maßnahmen der Bausanierung Baufachleute gefragt. Trotz aller Anstrengung kann aber die Kirchengemeinde Mannstedt einen Rest von 85.000 DM nicht aufbringen.

Ihr Opfer kann helfen, die Lücken in der Finanzierung zu schließen, um in den Genuß der staatlichen Fördermittel zu gelangen. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Hilfe.

Anlage

Weitere Beispiele:

– So soll die **Kirche in Döllstedt** (Kreiskirchenamt Meiningen) in Dach und Fach wieder instand gesetzt werden. Das mit Schiefer gedeckte Dach muß erneuert werden, da es Regenwasser durchläßt. Um die gediegene Innenausstattung der Kirche zu schützen, müssen die Baumaßnahmen mit einem Aufwand von 125.000 DM durchgeführt werden. Die Kirchengemeinde unterstützt die Maßnahme; sie ist jedoch aus eigenen Mitteln nicht in der Lage. Wenn die Kirchengemeinde 98.000 DM als Eigenmittel zur Verfügung stellen könnte, könnten die erforderlichen Mittel bei der Denkmalpflege abgerufen werden.

oder

– Die hundert Mitglieder umfassende **Kirchengemeinde Moxa** (Kreiskirchenamt Gotha) möchte in einem 2. Bauabschnitt ihr Kirchengebäude am Turm und am Schiff abschließend sanieren. Dieser 2. Bauabschnitt ist mit 263.000 DM veranschlagt. Kirchliche Mittel in Höhe von 55.000 DM sind aufgebracht. Die erforderlichen Mittel der Denkmalpflege in Höhe von 87.500 DM können aber nur abgerufen werden, wenn die bestehende Finanzierungslücke von 120.000 DM geschlossen wird. Zu diesem Zweck wird ein Beitrag aus dem landeskirchlichen Opfer erbeten.

Eberhardt Renz

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 28. November 2000 AZ 21.00-1 Nr. 596

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung

vom 11. Juli 2000 (Abl. 59 S. 118), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird folgende Pfarrstelle mit der Angabe zum Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags so eingefügt, daß sich innerhalb des Dekanats eine alphabetisch aufsteigend geordnete Reihenfolge ergibt:

Unter dem Dekanat Kirchheim unter Teck:
„Ohmden 75 %“

Unter dem Dekanat Geislingen wird der Eintrag
„Auendorf 75 %“

durch den Eintrag
„Auendorf 50 %“
ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in Kraft.

Dr. Daur

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 28. November 2000 AZ 21.30 Nr. 477

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2000 (Abl. 59 S. 118) sowie durch die Verordnungen vom 11. April 2000 (Abl. 59 S. 76) und vom 14. Dezember 1999 (Abl. 59 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1, Abschnitt I, Unterabschnitt „Prälatur Reutlingen“, wird nach den Worten „Rottenburg Süd (Dekanat Tübingen)“ eingefügt: „Tübingen Stiftskirche Ost (Dekanat Tübingen)“.

2. Anlage 2, Abschnitt I, wird wie folgt geändert:
a) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 3“ wird nach den Worten „Abteilungsleiter im Evang. Gemeindedienst Württemberg“

eingefügt:

„Pfarrstelle bei der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung“.

b) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 4“

wird nach den Worten

„Referatsleiter im Oberkirchenrat“

eingefügt:

„Dozenten an der Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg¹⁾“.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Dr. Daur

Verordnung zum Schutz vor mißbräuchlicher Einflußnahme durch Computerviren auf Programme und Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Computervirenschutzverordnung)

vom 20. Dezember 2000 AZ 87.00 Nr. 67

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Abl. 56 S. 159), § 9 der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371) und § 73 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1997 (Abl. 58 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Pflicht zu Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren

(1) Jede kirchliche Stelle, die eine Datenverarbeitungsanlage betreibt, muß ausreichende Maßnahmen

zum Schutz vor Computerviren treffen. In der Regel ist dazu ein aktuelles Programm zum Erkennen und Unschädlichmachen von Computerviren (Virenschutzprogramm) einzusetzen. Computerviren sind alle Arten von Programmen und Daten, die darauf angelegt sind, von berechtigten Benutzern von Datenverarbeitungsanlagen ungewollte Auswirkungen hervorzubringen.

(2) Vom Einsatz eines Virenschutzprogramms kann abgesehen werden, wenn

- a) kein Internetzugang betrieben wird und
- b) ausschließlich Daten übertragen werden, die von Stellen stammen, bei denen ein ständig aktualisiertes Virenschutzprogramm im Einsatz ist und
- c) die Datenverarbeitungsanlage von fachkundiger Seite so eingestellt wird, daß der Startvorgang von eingebauten Festplatten aus erfolgt und
- d) wechselbare Datenträger (z. B. Disketten) unmittelbar nach der Datenübertragung aus dem entsprechenden Laufwerk entfernt werden.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 c) und d) sollen auch dann durchgeführt werden, wenn ein Virenschutzprogramm im Einsatz ist.

§ 2

Anforderungen an die Virenschutzprogramme

Es sollen nur Virenschutzprogramme eingesetzt werden, die die Datenverarbeitungsanlage ständig (im Hintergrund) überwachen, auch vor auf Ausforschung angelegte Programme (sogenannte „Trojanische Pferde“) schützen und, wenn ein Internet-Zugang vorhanden ist, auch Funktionen zu dessen Absicherung enthalten.

§ 3

Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit E-Mails

In E-Mails enthaltene Aufforderungen zur Verteilung an weitere Empfänger müssen immer überprüft werden. Es ist festzustellen, ob ein dienstliches Interesse an der Verteilung besteht. Warnmeldungen, zum Beispiel über Computerviren, sollen nicht weitergeleitet werden. Über sie ist der Oberkirchenrat oder der landeskirchliche Datenschutzbeauftragte zu informieren.

Dr. Daur

1) Soweit nicht in Pfarrbesoldungsgruppe 2

Verordnung zur Verschlüsselung von Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Datenverschlüsselungsverordnung)

vom 20. Dezember 2000 AZ 87.00 Nr. 67

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Abl. 56 S. 159), § 9 der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371) und § 73 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1997 (Abl. 58 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Pflicht zur Verschlüsselung

(1) Personenbezogene Daten und andere Daten, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind verschlüsselt zu speichern. Bei anderen dienstlichen Daten liegt die Verschlüsselung im Ermessen der speichernden Stelle, soweit nicht eine Rechtsvorschrift sie vorschreibt.

(2) Von einer Verschlüsselung kann nur dann abgesehen werden, wenn

- a) die Daten auf einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind, die sich in einem sicher verschlossenen Raum befindet, zu dem ausschließlich Personen Zutritt haben, die mit Systemadministrations- und Wartungsarbeiten beauftragt sind und wenn das eingesetzte Betriebssystem und sonstige Schutzmaßnahmen hinreichend gewährleisten, daß über angeschlossene Datenverarbeitungsanlagen auf die Daten nur befugt zugegriffen werden kann, oder
- b) die Daten zur Veröffentlichung bestimmt sind, oder
- c) die speichernde Stelle die Daten veröffentlichen dürfte oder die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen entgegen stehen oder
- d) es sich um personenbezogene Daten handelt, die zur Protokollierung, Feststellung der Zugriffsberechtigungen und zu sonstigen Kontrollzwecken dienen und aus verarbeitungstechnischen Gründen unver-

schlüsselt bleiben müssen. Paß- und Kennwörter müssen verschlüsselt gespeichert werden.

(3) Werden personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung an andere Stellen übermittelt, sind sie verschlüsselt zu übertragen. Davon kann abgesehen werden, wenn

- a) eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
- b) eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
- c) die Daten nach Absatz 2 Buchst. b) und c) unverschlüsselt gespeichert werden dürfen und der unverschlüsselten Übermittlung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen entgegenstehen oder
- d) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

§ 2

Anforderungen an die Verschlüsselung

(1) Die Verschlüsselung ist entweder mit vorhandenen Verschlüsselungsmöglichkeiten der Anwendungen, mit denen die Daten verarbeitet werden, durchzuführen oder es sind Verschlüsselungsmöglichkeiten des verwendeten Betriebssystems oder ein Verschlüsselungsprogramm einzusetzen.

(2) Es sollen nur Verschlüsselungsprogramme installiert werden,

- a) die beim erstmaligen Zugriff auf verschlüsselte Daten innerhalb einer PC-Sitzung selbsttätig zur Eingabe von Benutzernamen und Kennwort auffordern,
- b) bei denen die Daten auf den verwendeten Massenspeichern (z. B. Festplatten) ständig verschlüsselt bleiben und
- c) die eine Abmeldung vom Verschlüsselungsprogramm erlauben, so daß beim nächsten Zugriff auf verschlüsselte Daten innerhalb derselben PC-Sitzung wiederum zur Eingabe von Benutzername und Kennwort aufgefordert wird.

§ 3

Alle Kennwörter, die zur Verschlüsselung dienstlicher Daten benutzt werden, müssen der Dienststellenleitung bekanntgegeben werden, wenn nicht rechtliche Regelungen oder eine Dienstanweisung entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Pflicht zur Verschlüsselung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Mit Stellen, die nicht über eine Verschlüsselungsmöglichkeit verfügen, können bis zum 1. Januar 2004 dennoch über Internet oder E-Mail Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung ausgetauscht werden.

Verordnung des Oberkirchenrats zum Schutz vor dem Verlust von in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Informationen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Datensicherungsverordnung)

vom 20. Dezember 2000 AZ 87.00 Nr. 67

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Abl. 56 S. 159), § 9 der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371) und § 73 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1997 (Abl. 58 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Pflicht zur Datensicherung

(1) Werden personenbezogene oder sonstige dienstliche Daten gespeichert, sind Datensicherungen durchzuführen. Diese müssen neben den gespeicherten Daten auch die Konfigurationsdateien der eingesetzten Verfahren und des Betriebssystems umfassen.

(2) Für dienstliche Daten ohne Personenbezug kann die datenverarbeitende Stelle unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen. Insbesondere kann auf die Sicherung verzichtet werden, wenn alle Daten und Konfigurationsdateien anderweitig gesichert werden oder wenn alle Daten und Konfigurationsdateien ohne größere Umstände von einer anderen Stelle in der erforderlichen Aktualität beschafft werden können.

§ 2

Anforderungen an die Datensicherung

(1) Es sind mindestens drei Generationen von Datensicherungen zu führen. Bei einer neuen Datensicherung wird die jeweils am weitesten zurückliegende Datensicherung überschrieben.

(2) Dateien, die gespeichert werden sollen, sind vorab auf Computerviren zu untersuchen, es sei denn,

die Stelle ist im Rahmen der geltenden Regelungen nicht zum Einsatz eines Virenschutzprogramms verpflichtet.

(3) Werden die Daten unverschlüsselt gesichert, muß eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit für die Datenträger zur Verfügung stehen (z. B. Kleinsafe). Ist keine hinreichend sichere Aufbewahrungsmöglichkeit vorhanden, sind die Daten verschlüsselt zu sichern. In diesem Falle sind die dazu verwendeten Schlüsselwörter bei der Stellenleitung zu hinterlegen und gegen Verlust und unberechtigte Zugriffe zu schützen.

§ 3

Häufigkeit der Datensicherungen

(1) Die Häufigkeit der Datensicherungen richtet sich danach, in welchem Umfang Dateneingaben oder Datenveränderungen nochmals durchgeführt werden könnten, ohne die dienstlichen Abläufe der Stelle erheblich zu beeinträchtigen. Die datenverarbeitende Stelle gibt für die einzelnen eingesetzten EDV-Verfahren die Zeiträume oder sonstige Richtwerte vor. Soweit erforderlich, ist eine weiter zurückliegende Datensicherung zu halten.

(2) Für die Zeiträume zwischen den Datensicherungen müssen die Quellen der Dateneingaben oder Datenveränderungen vorgehalten werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. März 2001 in Kraft.

Dr. Daur

Zweite Dienstprüfung für Diakone im Jahr 2000

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. Dezember 2000 AZ 54.60-5 Nr. 129

Im Jahr 2000 haben folgende Diakoninnen und Diakone die Zweite Dienstprüfung abgelegt:

Im Fachbereich **Sozialdiakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 S. 406 ff.):

Back, Regina, Weinstadt
Bötcher, Ulricke, Ludwigsburg
Friz, Joachim, Oberstenfeld

Glock, Thomas, Ludwigsburg
 Gutekunst, Jochen, Ingersheim
 Haug, Regina, Besigheim
 Herbrik, Tanja, Ludwigsburg
 Hofmann, Thomas, Bietigheim-Bissingen
 Klingel, Angelika, Heimsheim
 Kohn, Marion, Ludwigsburg
 Landskron, Volker, Waiblingen
 Lautenschlager, Andreas, Stuttgart
 Lump, Christine, Kernen i. R.
 Möckel, Jan, Ludwigsburg
 Möckel, Katrin, Ludwigsburg
 Mönnich, Christiane, Ludwigsburg
 Reider, Beate, Ludwigsburg
 Schmidt, Susanne, Hemmenhofen
 Schullerus, Achim, Ludwigsburg
 Wallinda, Kerstin, Siebeldingen
 Winkler, Jan, Ludwigsburg

Im Fachbereich **Gemeindediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):

Bauer, Peter, Königsbach
 Bosch, Anna-Maria, Stuttgart
 Eckel, Doris, Wiesloch
 Forschner, Klaus, Tübingen
 Gulden, Daniel, Welzheim
 Hacker, Daniela, Heidelberg
 Härle, Monique, Gärtringen
 Heinzmann, Christa, Obersontheim
 Jetter, Brigitte, Fridlingen
 Karbe, Torsten, Aidlingen
 Müller, Wolfgang, Schwaigern-Massenbach
 Munzinger, Markus, Backnang
 Pankratz, Gesine, Berg
 Pomplun-Fröhlich, Martin, Stuttgart
 Schwendowius, Elke, Tübingen
 Stahl, Timo, Leinfelden
 Wrage, Sonja, Pforzheim

Im Fachbereich **Jugendarbeit** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):

Braun, Ursula, Lehrensteinsfeld
 Burger, Martin, Weinstadt
 Clever, Thomas, Ostfildern
 Gauder, Helga, Fellbach
 Grommes, Ute, Oberndorf
 Hepperle, Petra, Honhardt
 Hummel, Michael, Filderstadt
 Knapp, Eva, Pforzheim
 Krehl, Gerhard, Leonberg
 Krei, Matthias, Altbach
 Kresse, Jörg, Baiersbronn

Möck, Katrin, Heidenheim
 Müller, Thomas, Dornstetten
 Nietfeld, Lydia, Berg
 Schneider, Jörg, Pfullingen
 Schwarz, Cyrill, Ostfildern
 Steinhäuser, Birgit, Göppingen
 Voß, Gerd, Pfullingen
 Walter, Monika, Esslingen
 Zeller, Matthias, Friesenheim-Heiligenzell

Im Fachbereich **Religionspädagogik** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff.) und ergänzend vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222 ff.):

Grewing, Sonja, Metzingen/Neuhausen
 Herchet, Sylvia, Schramberg
 Hörster, Friedegund, Liptingen/Tuttlingen
 Kromer-Stübe, Renate, Bopfingen/Lauchheim
 Kübler, Henrike, nicht im Religionsunterricht
 Rühle, Angelika, nicht im Religionsunterricht
 Schlierer, Albrecht, Nagold
 Weiss, Karin, Neckartenzlingen/Neuffen/Altenriet
 Zipperer, Beate (geb. Keim), Gerlingen
 Zirzow, Sr. Steffi, Böblingen/Sindelfingen

Dr. Daur

Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
 vom 13. Dezember 2000 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 19. November 2000 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

Braun, Ursula, Lehrensteinsfeld
 Geiger, Renate, Lossburg
 Häußermann, Ulrich, Neuffen
 Hanßmann, Matthias, Herrenberg
 Karbe, Torsten, Aidlingen
 Kresse, Ulrike, Baiersbronn
 Kühn, Miriam, Calw-Stammheim
 Oettinger, Erika, Langenburg
 Schwarz, Cyrill, Ostfildern
 Schwarz, Stephanie, Pfullingen
 Spingler, Renate, Leonberg
 Stötzer-Rapp, Annegret, Herrenberg

Dr. Daur

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 6. Dezember 2000 AZ 59.160 Nr. 70

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von November 1999 bis Dezember 2000 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Lutz Pfitzner aus Großenhain (20. Dezember 1999)
Norio Ueki aus Osaka (Japan) (14. Februar 2000)

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Bettina Astfalk-Lehmann aus Rottweil (21. Juni 2000)

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Heidrun Dierolf aus Heilbronn (30. September 2000)
Annegret Knop aus Marbach (Neckar) (30. September 2000)
Verena Zahn aus Mutlangen (30. September 2000)

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Markus Manderscheid aus Gaildorf (26. November 1999)
Holger Brandt aus Holzminden (24. Februar 2000)
Christine Chmielewski aus Recklinghausen (5. Juli 2000)

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen

Kerstin Burow aus Nördlingen – Fachrichtung Chorleitung – (21. Januar 2000)

Gertraud Holzmann aus Rottweil – Fachrichtung Chorleitung – (21. Januar 2000)

Sabine Maier aus Aalen – Fachrichtung Chorleitung – (21. Januar 2000)

Ines Schumacher aus Aalen – Fachrichtung Chorleitung – (21. Januar 2000)

Bettina Rathgeber aus Aalen – Fachrichtung Chorleitung – (16. Oktober 2000)

Lehrgang Balingen

Samuel Beuttler aus Filderstadt – Fachrichtung Orgel – (19. Oktober 2000)

Carina Burth aus Balingen – Fachrichtung Orgel – (19. Oktober 2000)

Fabian Soulier aus Balingen – Fachrichtung Orgel – (19. Oktober 2000)

Lehrgang Böblingen

Elisabeth Berner aus Stuttgart – Fachrichtung Orgel – (14. April 2000)

Michaela Gonther aus Sindelfingen – Fachrichtung Orgel – (14. April 2000)

Elke Ziegler aus Maulbronn – Fachrichtung Orgel – (14. April 2000)

Lehrgang Heilbronn

Achim Hekler aus Heilbronn-Neckargartach – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (23. Oktober 2000)

Ulrich Hekler aus Heilbronn-Neckargartach – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (23. Oktober 2000)

Lehrgang Herrenberg

Christian Liebaug aus Wiesbaden – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (26. Oktober 2000)

Marcus Stollsteimer aus Stuttgart – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (26. Oktober 2000)

Lehrgang Leonberg

Alix Baudisch aus Pforzheim – Fachrichtung Orgel – (23. Oktober 2000)

Vanessa Bosch aus Stuttgart – Fachrichtung Orgel – (23. Oktober 2000)

Volker Krafft aus Tübingen – Fachrichtung Orgel – (23. Oktober 2000)

Jörg Morlok aus Leonberg – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (23. Oktober 2000)

Lehrgang Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Manuela Rehfuß aus Freudenstadt – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (29. Juni 2000)

Lehrgang Münsingen

Martin Hanek aus Berlin – Fachrichtung Chorleitung – (6. Oktober 2000)
 Johannes Moskaliuk aus Oettingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (6. Oktober 2000)

Lehrgang Nürtingen

Christiane Graner aus Bad Buchau am Federsee – Fachrichtung Chorleitung – (30. November 2000)
 Jörg Günter aus Herrenberg – Fachrichtung Chorleitung – (30. November 2000)
 Daniela Moll aus Stuttgart – Fachrichtung Chorleitung – (30. November 2000)
 Eva Hihn aus Tübingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (30. November 2000)
 Susanne Zimmer aus Nürtingen – Fachrichtung Chorleitung – (30. November 2000)

Lehrgang Ravensburg

Kathrin Bertsch aus Reutlingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (16. Oktober 2000)

Lehrgang Stuttgart

Dr. Anette Birk aus Waiblingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (16. Juni 2000)
 Eva-Maria Schäfer aus Stuttgart – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (16. Juni 2000)
 Cordula Schmid aus Stuttgart-Bad Cannstatt – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (16. Juni 2000)
 Dr. Bärbel Wolff aus Rüsselsheim – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (16. Juni 2000)
 Bernd Würth aus Baiersbronn – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (16. Juni 2000)
 Anna Jaroschenko aus Klementjewo (Russland) – Fachrichtung Orgel – (9. Oktober 2000)

Lehrgang Tübingen

Henrike Boßhardt-Nicklaus aus Tübingen – Fachrichtung Chorleitung – (13. Oktober 2000)
 Beate Heissel aus Reutlingen – Fachrichtung Orgel – (13. Oktober 2000)
 Karin Hölle aus Rottweil – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (13. Oktober 2000)
 Susanne Hoffmann aus Darmstadt – Fachrichtung Chorleitung – (13. Oktober 2000)
 Hanns-Christian Hofius aus Hameln – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (13. Oktober 2000)
 Anja Schmid aus Hamburg – Fachrichtung Orgel – (13. Oktober 2000)
 Thomas Vesterling aus Wernigerode – Fachrichtung Chorleitung – (13. Oktober 2000)
 Annette Wild aus Schramberg – Fachrichtung Orgel – (13. Oktober 2000)

Lehrgang Ulm

Heike Albrecht aus Ulm – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (16. Oktober 2000)
 Andrea Erhardt aus Ulm – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (16. Oktober 2000)

Lehrgang Vaihingen

Matthias Gerd Schillinger aus Karlsruhe – Fachrichtung Chorleitung – (9. Oktober 2000)

Sonstige

Stefan Schwarzer aus Reutlingen – Fachrichtung Orgel – (19. Oktober 2000)

Lehrgang Evangelisches Landesjugendpfarramt und Verband Evangelische Kirchenmusik

Carmen Andruschkewitsch aus Bietigheim-Bissingen – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (4. November 2000)
 Fritz Arnold aus Rosenfeld – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (4. November 2000)
 Anke Deuschle aus Stuttgart-Bad Cannstatt – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (4. November 2000)
 Sandra Edeling aus Ludwigsburg – Fachrichtungen Chorleitung (Pop) und Keyboard (Pop) – (4. November 2000)
 Monika Erfle aus Stuttgart-Bad Cannstatt – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (4. November 2000)
 Johannes Gonser aus Albstadt-Tailfingen – Fachrichtung Keyboard (Pop) – (4. November 2000)
 Johannes Herter aus Waiblingen – Fachrichtungen Chorleitung (Pop) und Keyboard (Pop) – (4. November 2000)
 Barbara Holder aus St. Georgen – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (4. November 2000)
 Thomas Karle aus Schwäbisch Hall – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (4. November 2000)
 Michaela Kauschke aus Stuttgart – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (4. November 2000)
 Ute Kern-Waidelich aus Simmersfeld-Ettmannsweiler – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (4. November 2000)
 Petra Kohler aus Maulbronn – Fachrichtungen Chorleitung (Pop) und Keyboard (Pop) – (4. November 2000)
 Susanne Pfitzer aus Aalen – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (4. November 2000)
 Gaby Schiller aus Stuttgart – Fachrichtungen Chorleitung (Pop) und Keyboard (Pop) – (4. November 2000)
 Meinhard Siegel aus Dornhan – Fachrichtung Keyboard (Pop) – (4. November 2000)
 Ingo Andruschkewitsch aus Walddorf – Fachrichtung Gitarre (Pop) – (5. November 2000)
 Angelika Braun aus Einbeck – Fachrichtung Gitarre (Pop) – (5. November 2000)

Thorsten Reichert aus Aalen – Fachrichtungen Keyboard (Pop) und Gitarre (Pop) – (5. November 2000)
 Daniel Schurr aus Schorndorf – Fachrichtung Gitarre (Pop) – (5. November 2000)
 Marion Wetzels aus Reutlingen – Fachrichtung Gitarre (Pop) – (5. November 2000)
 Martin Reiter aus Ludwigsburg – Fachrichtung Keyboard (Pop) – (6. November 2000)
 Ralf Schuon aus Böblingen – Fachrichtung Keyboard (Pop) – (6. November 2000)
 Debora Siebeneich aus Urbach – Fachrichtung Keyboard (Pop) – (6. November 2000)
 Bernd Würth aus Baiersbronn – Fachrichtung Keyboard (Pop) – (6. November 2000)
 Tobias Ziegler aus Göppingen – Fachrichtung Keyboard (Pop) – (6. November 2000)
 Jörg Zimmermann aus Schwäbisch Hall – Fachrichtung Keyboard (Pop) – (6. November 2000)

Dr. Daur

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
 vom 30. November 2000 AZ 30.20 Nr. 63

1. Vom Gemeindebezirk der Evang. Kirchengemeinde Esslingen-Hohenkreuz, Dek. Esslingen, wurde der Wohnplatz „Funkerkaserne“ mit Wirkung vom 28. Februar 2000 losgelöst und der Evang. Kirchengemeinde St. Bernhard-Waldenbronn angegliedert.
2. Die Evang. Kirchengemeinde Saulgau, Dek. Biberach, wurde mit Wirkung vom 30. August 2000 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Bad Saulgau.
3. Vom Gemeindebezirk der Evang. Kirchengemeinde Westheim, Dek. Schwäbisch Hall, wurde der Wohnplatz „Barbenfeld“ mit Wirkung vom 7. September 2000 losgelöst und der Evang. Kirchengemeinde Tullau angegliedert.
4. Vom Gemeindebezirk der Evang. Kirchengemeinde Lauchheim, Dek. Aalen, wurde der Bereich „Stadtbezirk Aalen-Waldhausen“ mit Wirkung vom 8. September 2000 losgelöst und der Evang. Kirchengemeinde Aalen angegliedert.
5. Die Evang. Kirchengemeinde Mühlheim an der Donau, Dek. Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 26. September 2000 umbenannt in Evang. Christuskirchengemeinde Mühlheim an der Donau.
6. Die Evang. Kirchengemeinde Hessental, Dek. Schwäbisch Hall, wurde mit Wirkung vom 20. Okto-

ber 2000 umbenannt in Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental.

7. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Zillhausen-Streichen wurde seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg anerkannt (AZ Ki-7142.15/122). Mit der Anerkennung erhält die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dr. Daur

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Rosemarie Muth, freigestellt zur Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Rommelsbach, Dek. Reutlingen, zugeordnet ist.
- Pfarrer z.A. Andreas Roß, zur Dienstaushilfe in Neuhausen auf den Fildern, Dek. Bernhausen, wird mit Wirkung vom 1. März 2001 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Tischart, Dek. Nürtingen, zugeordnet ist.
- Das Oberschulamt Tübingen hat Studienrat Pfarrer Rainer Wittmann an der Friedrich-List-Schule (Kaufmännische Berufsschule) in Ulm mit Wirkung vom 1. August 2000 zum Oberstudienrat befördert.
- Das Oberschulamt Stuttgart hat Pfarrer Karl-Heinz Sonnentag an der Gewerblichen Schule (Gottlieb-Daimler-Schule) in Sindelfingen mit Wirkung vom 19. Oktober 2000, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Studienrat ernannt.
- Das Oberschulamt Tübingen hat Pfarrerin Ursula Crüsemann an der Haus- und Landwirtschaftlichen Schule (Valckenburgschule) in Ulm mit Wirkung vom 17. November 2000, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2001
- Verbandsoberspektorin Ute Kauffmann, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart;
- Kirchenverwaltungsinspektorin Adriana Kosmaty beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;
- Kreisinspektorin Gerhild Kukule, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Pfarrer z.A. Carsten Kraume, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Öhringen, Dek. Öhringen, auf die Pfarrstelle Erbstetten, Dek. Backnang;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2001
- Pfarrer i.W. Johannes Adolph, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Fachsenfeld, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle Talheim, Dek. Heilbronn;

- Pfarrer Albrecht Ebertshäuser, auf der leitenden Pfarrstelle im Team „Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung“ in der Prälatur Reutlingen, auf die Pfarrstelle I an der Auferstehungskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. Dezember 2000

- Kirchenoberverwaltungsrat Karl Röger beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, seinem Antrag entsprechend;

antragsgemäß mit Ablauf des 31. Januar 2001

- Pfarrer Hermann Hörger an der Gewerblichen Berufsschule in Crailsheim.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- am 27. November 2000 Pfarrer i.R. Günther Schütz, früher auf der Pfarrstelle Horb, Dek. Sulz/Neckar.

Arbeitsrechtsregelungen

Übernahme von Tarifverträgen

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2000

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 wird der Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in den Geltungsbereich der KAO übernommen. Er wird nachfolgend abgedruckt.

Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV ATZ

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998, geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 15. März 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber kann mit Arbeitnehmern, die

a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine Beschäftigungszeit (z. B. § 19 BAT/BAT-0) von fünf Jahren vollendet haben und

c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muß ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

b) Der Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt Satz 1 für tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend.“

c) Der Protokollerklärung zu Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt Satz 1 für tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend.“

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Arbeitnehmer 83 v. H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ und jeweils das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

cc) In Unterabsatz 4 werden das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „bisheriges Arbeitsentgelt“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt Satz 1 für tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend.“

dd) In Unterabsatz 5 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „bisheriges Arbeitsentgelt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15

Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Arbeitnehmer für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.“

7. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)